

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 10. Oktober 2002****zur Änderung der Entscheidung 2001/751/EG hinsichtlich der Einfuhr lebender Laufvögel und ihrer Bruteier aus Botsuana***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3671)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/789/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/867/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission ⁽³⁾ sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Laufvögel und ihrer Bruteier aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, festgelegt worden; außerdem sind darin die Drittländer aufgelistet, aus denen solche Einfuhren zugelassen werden können.
- (2) Ein Kontrollbesuch der Kommission in Botsuana im Mai 2001 hat gezeigt, dass Botsuana im Hinblick auf den Gesundheitszustand von Laufvögeln über ausreichend gut strukturierte und organisierte Veterinärbehörden verfügt. Die Rechtsvorschriften Botsuanas umfassten jedoch nicht die vollständige Anforderung einer amtlichen Meldung der Geflügelpest.
- (3) Botsuana hat nunmehr seine Rechtsvorschriften geändert, um zu gewährleisten, dass die Geflügelpest den zuständigen Behörden gemeldet werden muss.

(4) Es ist daher angezeigt, die Einfuhr lebender Laufvögel und ihrer Bruteier aus Botsuana zu erlauben.

(5) Die Entscheidung 2001/751/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2001/751/EG wird durch den Text im Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 18. Oktober 2002.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 323 vom 7.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 25.10.2001, S. 24.

ANHANG

„ANHANG I

Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern, die zur Ausfuhr lebender Laufvögel und ihrer Bruteier in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind

ISO-Code	Land	Landesteile	Zucht- und Nutzlaufvögel	Bruteier von Laufvögeln	Eintagsküken von Laufvögeln	Schlachtlaufvögel
AU	Australien		A	C	E	G
BW	Botsuana		B	D	F	—
BR-1	Brasilien	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	A	C	E	G
CA	Kanada		A	C	E	G
CH	Schweiz		A	C	E	G
CL	Chile		A	C	E	G
CY	Zypern		A	C	E	G
CZ	Tschechische Republik		A	C	E	G
HR	Kroatien		A	C	E	G
HU	Ungarn		A	C	E	G
IL	Israel		A	C	E	—
NA	Namibia		B	D	F	—
NZ	Neuseeland		A	C	E	G
PL	Polen		A	C	E	G
RO	Rumänien		A	C	E	G
SI	Slowenien		A	C	E	G
SK	Slowakische Republik		A	C	E	G
TN	Tunesien		A	C	E	—
US	Vereinigte Staaten von Amerika		A	C	E	G
ZA	Südafrika		B	D	F	—